



**10. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Stadt Langenzenn (BGS/WAS)**

Vom 08. Juni 2021

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist erlässt die Stadt Langenzenn folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Langenzenn (BGS/WAS) vom 16. Dezember 1996, zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Langenzenn (BGS/WAS) vom 05. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 5 entfällt.

§ 2

In-Kraft-treten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langenzenn, 08. Juni 2021
STADT LANGENZENN

Jürgen Habel
Erster Bürgermeister

